

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal, Marcel Queckemeyer und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Wie steht es um die Wasserversorgung in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal, Marcel Queckemeyer und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 13.06.2023 - Drs. 19/1609  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.07.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In den letzten Jahren war die Trinkwasserversorgung der Stadt Barsinghausen häufig Thema in kommunalen Gremien. Besonders der Bau eines neuen Wasserwerks sorgte für Diskussionen in der Gemeinde. Derzeit scheint die Trinkwasserversorgung in Barsinghausen erneut gefährdet zu sein. Die Stadt Barsinghausen plant offenbar, Regeln für die Nutzung des Trinkwassers zu erlassen.

Mit diesem Schritt steht Barsinghausen nicht alleine da. Wie der NDR Anfang Juni mehrfach berichtet hat, sind Regeln zur Einsparung von Trinkwasser auch im Landkreis Lüneburg, in Celle und in Nienburg geplant oder umgesetzt. Insbesondere die Beregnung privat genutzter Gärten wird dabei eingeschränkt.

Im Landkreis Lüneburg hatte das Unternehmen Coca-Cola Pläne zur Bohrung eines dritten Brunnens zur Produktion von Mineralwasser vor etwa einem Jahr mit dem Hinweis auf eine sinkende Nachfrage nach Mineralwasser aufgegeben.

Im Rahmen der Reduzierung des Wasserverbrauchs werden gelegentlich die Befüllung privater Schwimmanlagen (Pools, Schwimmteiche etc.) und die Flächenversiegelung problematisiert.

**1. Welche Rechtslage gilt hinsichtlich der Bohrung privater Brunnen, etwa zur Gartenbewässerung?**

Hinsichtlich der Fragestellung ist zwischen dem Erdaufschluss, der die Herstellung eines Brunnens betrifft, und dem Entnehmen von Grundwasser, also einer Benutzung gemäß § 9 WHG zu unterscheiden.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt u. a. bei der Herstellung eines privaten Brunnens.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG bedarf die Grundwasserentnahme für den Haushalt keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Darunter fällt auch die Versorgung privater Gärten aus privaten Brunnen.

## **2. Welche Rechtslage gilt hinsichtlich der Bohrung landwirtschaftlich genutzter Brunnen, etwa zur Bewässerung von Feldern?**

Hinsichtlich der Fragestellung ist zwischen dem Erdaufschluss, der die Herstellung eines Brunnens betrifft, und dem Entnehmen von Grundwasser, also einer Benutzung gemäß § 9 WHG zu unterscheiden.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Entnahmen für die landwirtschaftliche Feldberegnung bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Nur für sehr kleine Entnahmemengen von maximal 10 m<sup>3</sup> täglich gelten in den früheren Regierungsbezirken Weser-Ems und Hannover noch Rechtsverordnungen, die in den Jahren 1999 und 2000 von den damaligen Bezirksregierungen über Entnahmen für die Land- und Forstwirtschaft sowie zu gewerblichen Zwecken erlassen wurden. Diese Verordnungen beruhen auf einer Vorläuferregelung von § 86 Abs. 3 NWG und stellen die Höchstmenge von 10 m<sup>3</sup> täglich für die genannten Zwecke erlaubnisfrei, im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover allerdings mit einer Anzeigepflicht.

## **3. Wie entwickelte sich der landesweite Wasserverbrauch pro Kopf in den Jahren 2017 bis 2022?**

Da die Wassererhebungen gemäß Umweltstatistikgesetz nur alle drei Jahre durchgeführt werden, liegen derzeit Ergebnisse für die Jahre 2016 und 2019 vor. Das Berichtsjahr 2022 wird derzeit erhoben und bearbeitet. Ergebnisse für das Jahr 2022 werden voraussichtlich im ersten Quartal 2024 vorliegen.

Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Wasserabgabe pro Kopf und Tag an Haushalte einschließlich Kleingewerbe in Niedersachsen 137,7 Liter. 2016 lag die entsprechende Abgabemenge bei 126,9 Liter. Im Hitzejahr 2019, dem zweiten nach 2018, wurde der höchste Pro-Kopf-Verbrauch in Niedersachsen seit 1991 registriert.

Die Wasserentnahme durch Brunnen privater Haushalte kann durch die Statistik nicht beziffert werden.

## **4. Welche Wassermengen wurden in den Jahren 2016 bis 2022 durch das Unternehmen Coca-Cola in Niedersachsen gefördert und verarbeitet?**

Die Apollinaris Brands GmbH (Coca-Cola) verfügt über eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 350 000 m<sup>3</sup>/a (Quelle: Wasserbuch). Einzelbetriebliche Ergebnisse der tatsächlichen Entnahmemenge unterliegen der Geheimhaltung gemäß § 16 Abs.1 S. 1 Bundesstatistikgesetz.

## **5. Wie viel Fläche wird jährlich in Niedersachsen versiegelt (bitte für die Jahre 2015 bis 2022 darstellen)?**

Die Neuversiegelung in Hektar pro Tag wird aus der täglichen Neu-Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr mittels der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (UGRdL; siehe: <https://www.statistikportal.de/de/ugrdl/veroeffentlichungen>) berechnet. Die „Fläche für Siedlung und Verkehr“ bzw. die Indikatorfläche („Siedlungs- und Verkehrsfläche“) und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden, da in die Fläche für Siedlung und Verkehr auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen eingehen, z. B. Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Verkehrsbegeleitflächen, Zier- und Nutzgärten.

Für Niedersachsen rechnet die UGRdL mit einem Anteil von 45,7 % versiegelter Fläche an der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die Tageswerte für Flächen-Neuinanspruchnahme und Neu-Versiegelung können der anliegenden Grafik des LBEG (**Anlage**) und dem folgenden Link entnommen werden.

[https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme\\_und\\_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html))

Von der UGRdL veröffentlichte Daten für die Jahre vor 2016 sind mit den ab 2017 verwendeten Daten nicht vergleichbar, weil die zugrunde liegende Statistik zum 1. Januar 2016 in allen Ländern vom Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) umgestellt worden ist und die auf die Umstellung zurückzuführenden Effekte Zeitvergleiche nur eingeschränkt möglich machen. Aufgrund dieser Umstellung liegen für das Jahr 2016 keine Daten vor. Die Daten für das Jahr 2022 lagen zum Zeitpunkt dieser Anfrage ebenfalls noch nicht vor. Hochgerechnet auf die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

	Flächen-Neuinanspruchnahme	Neuversiegelung
2015	3 449,25 ha	1 525,70 ha
2016	-	-
2017	2 390,75 ha	1 219,10 ha
2018	2 576,90 ha	1 277,50 ha
2019	2 127,95 ha	978,20 ha
2020	2 510,76 ha	1 167,54 ha
2021	2 047,65 ha	890,60 ha
2022	-	-

Tabelle 1: Jahreswerte für Flächen-Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung 2015 bis 2021

**6. Wie viele private Schwimmanlagen existieren in Niedersachsen (bitte für die Jahre 2015 bis 2022 darstellen)?**

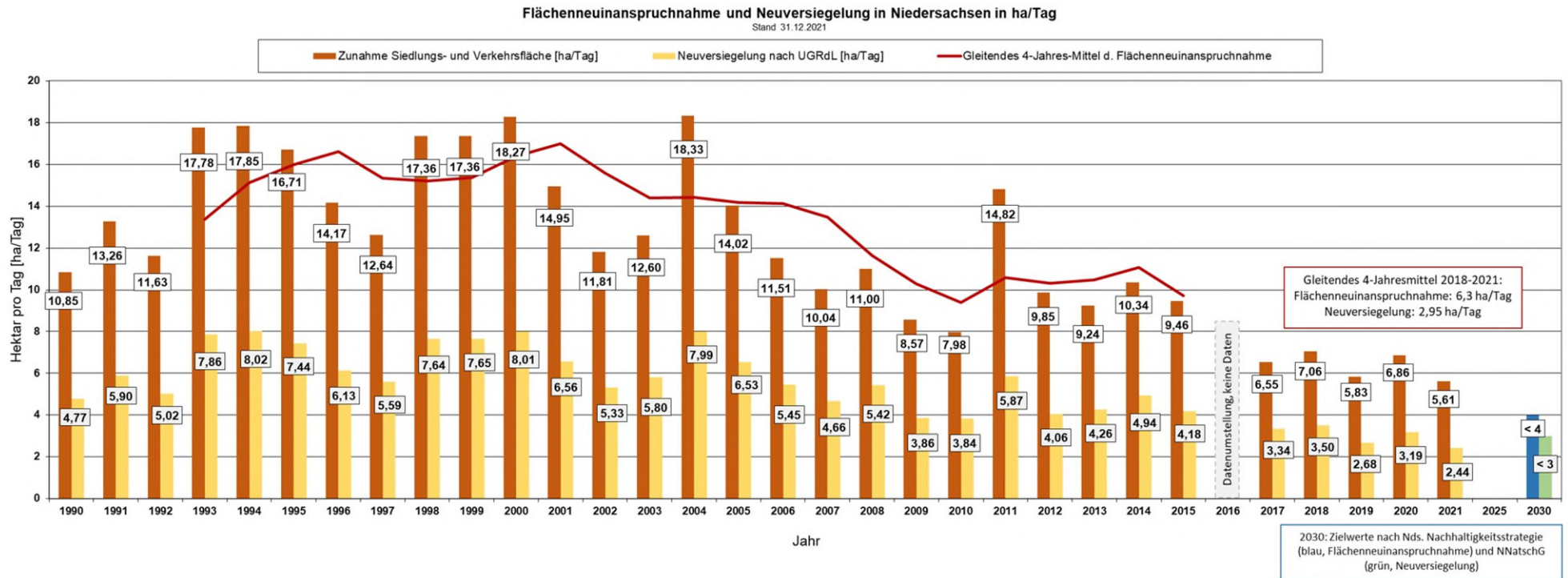
Die Anzahl privater Schwimmanlagen ist der Landesregierung nicht bekannt.

**7. Wie viele Freibäder gibt es in Niedersachsen (bitte für die Jahre 2015 bis 2022 darstellen)?**

Die Anzahl der Freibäder ist der Landesregierung nicht bekannt.

**8. Wie steht die Landesregierung zur privaten Nutzung von Aufstellschwimmanlagen (z. B. in Baumärkten zu erwerbende Pools)?**

Die Landesregierung appelliert an die Bürgerinnen und Bürger, Wasser sparsam zu verwenden (s. § 5 Abs. 1 WHG).



Quelle: LBEG